

# Artenschutz an Gebäuden

Durch vorausschauende Planung von Baumaßnahmen können Konflikte vermieden werden

Sylvia Weber

Energetische Sanierungen und andere Baumaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände auslösen, wenn Brutplätze von gebäudebrütenden Vogel- und Fledermausarten betroffen sind. Nicht nur die Tiere selbst, sondern auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 Absatz 1 geschützt. Fragen des Artenschutzes sind somit nicht nur für Hauseigentümer, sondern auch für Architekten, Bauherren und Handwerker relevant. Durch eine vorausschauende Planung können Konflikte bereits im Vorfeld vermieden werden.

Seit jeher brüten Mauersegler, Haussperlinge, Mehl- und Rauchschwalben an Gebäuden. Doch Baumaßnahmen, vor allem energetische Sanierungen machen ihnen jetzt schwer zu schaffen. Häuser, die als Energiespardose funktionieren, bieten ihnen weder Unterschlupf noch Brutmöglichkeit – alle Nischen und Ritzen sind oder wurden verschlossen. Mehlschwalbennester werden an den frisch sanierten Fassaden meist nicht geduldet. Ähnlich ergeht es Fledermäusen, die ebenfalls Fassadenquartiere beziehen. Sie alle leiden unter Wohnungsnot: Ihre Bestände gehen drastisch zurück.

## Gesetzlicher Schutz

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten nicht zerstört oder verschlossen werden dürfen. Dies gilt auch für Gebäudequartiere von Mauersegler, Fledermaus und Co. Doch niemand soll dadurch an der Sanierung seines Hauses gehindert werden. Mit den unteren Naturschutzbehörden können Schutzmaßnahmen zum Erhalt bzw. Ersatz von Brutplätzen abgestimmt werden. Vorrangig sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht zusätzlich die Möglichkeit von Ausnahmen vor, deren Genehmigung – bei Vorhandensein von Quartieren geschützter Arten am Haus – vom Sanierenden vor Baubeginn beantragt werden muss. Mit der Genehmigung werden meist Auflagen zu Ersatzquartieren gemacht. Die Tiere selbst dürfen durch die Baumaßnahme nicht getötet oder verletzt und nur in Ausnahmefällen gestört werden.

## Erst schauen, dann bauen

Um sicher zu stellen, dass keine artenschutzrechtlichen Vorschriften durch die Baumaßnahme verletzt werden, ist der Bauherr oder der mit



Artenschutz am Gebäude: Mehlschwalben an einer angebrachten Nisthilfe.

Foto: Marcel Fröhlich

der Sanierung beauftragte Architekt in der Pflicht. Einfach draufloslegen und dabei Vogelnester oder Fledermaus-Wochenstuben ausheben, stellt mindestens eine Ordnungswidrigkeit dar und wird entsprechend geahndet. Ein daraus resultierender Baustopp verursacht hohe Kosten. Besser ist es also, den Artenschutz bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Zunächst ist zu prüfen, ob und welche Arten von der Baumaßnahme betroffen sind. Auskünfte erteilen die unteren Naturschutzbehörden. Bei der Ortung der Quartiere und Artbestimmung können Fledermaus- und Vogelexperten vom Landesbund für Vogelschutz (LBV) helfen. Außerdem gilt es, die Baumaßnahme möglichst von der Anwesenheitszeit der Tiere zu entkoppeln. Gebäude bewohnende Arten sind nur für eine gewisse Zeit am Haus anwesend, um dort ihre Jungen aufzuziehen oder zu überwintern. In diesen Zeiten dürfen sie nicht gestört werden.

## Einliegerwohnung für fliegende Untermieter

Im Zuge der Sanierung müssen dann die Quartiere erhalten oder Ersatzquartiere eingebaut werden. Dazu gibt es einfache und kostengünstige Möglichkeiten: Nist- oder Fledermauskästen werden an die Fassade gehängt, spezielle Quar-

tiersteine können in die Fassaden-dämmung integriert werden. Unsichtbar und daher auch für denkmalgeschützte Gebäude geeignet ist die Integration von Quartieren in Traufkästen oder Dachrandbereiche. Bei allen Quartieren ist zu beachten, dass fachlich korrekt gearbeitet wird, um Wärmebrücken weitgehend zu vermeiden.

Die Quartiere sollen möglichst genau dort wieder angeboten werden, wo die ursprünglichen Quartiere lagen. Gebäudebrüter und Fledermäuse sind sehr ortstreu, und eine Umsiedlung an andere Gebäudeteile gelingt nur selten. Die fachlich richtige Ausführung verhindert, dass die sanierte Fassade verschmutzt wird. In einigen Fällen können Artenschutzmaßnahmen – auch am Neubau – sogar gefördert werden, z. B. von der KfW-Bank oder lokalen Förderprogrammen.

## Artenschutz ist machbar

Um Artenschutz und Baumaßnahmen unter einen Hut zu bringen, bedarf es also keiner Hexerei – wohl aber guter Vorplanung.

In Stadt und Landkreis Landshut werden Eigentümer von Gebäuden mit kostenlosen Beratungsangeboten aktiv unterstützt, um Brutplätze an Gebäuden trotz Sanierung und Renovierung zu erhalten. Das Artenschutzprojekt „Gebäudebrüter in Landshut“ – ein Biodiversitäts-

projekt, gefördert von der Regierung von Niederbayern – bietet neben fachlicher Beratung und Unterstützung auch technische Lösungen. Hauseigentümer werden über vorhandene Brutplätze informiert und artenschutzfachlich beraten. Eigentümer, Bauherren, Architekten und Handwerker werden bei Baumaßnahmen bereits in der Planungsphase sowie während der gesamten Bauphase fachkundig begleitet.

Andernorts können sich Eigentümer an die untere Naturschutzbehörde vor Ort oder an den Landesbund für Vogelschutz wenden.

## ■ Weitere Informationen:

[www.lbv-muenchen.de](http://www.lbv-muenchen.de)  
Ansprechpartner Landshut:  
Susanne Rieck  
Projektleitung „Gebäudebrüter in Landshut“ im Auftrag von Stadt und Landkreis Landshut  
Tel. 0151/52170281  
[schwalbenschutz-landshut@lbv.de](mailto:schwalbenschutz-landshut@lbv.de)  
Josef Gschwendtner  
untere Naturschutzbehörde Stadt Landshut, Tel. 0871/88-1591  
[josef.gschwendtner@landshut.de](mailto:josef.gschwendtner@landshut.de)  
Helmut Naneder  
untere Naturschutzbehörde Landkreis Landshut, Tel. 0871/408-5501  
[helmut.naneder@landkreis-landshut.de](mailto:helmut.naneder@landkreis-landshut.de)  
Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern  
Dr. Andreas Zahn, Tel. 08638/86117  
[andreas.zahn@iiv.de](mailto:andreas.zahn@iiv.de)